

# An- und Abmeldung von Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit

Für den Kalendermonat:

Monat	Jahr

Nach § 12 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter (VergnStS) in der derzeit gültigen Fassung haben die Betreiber bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme für die im Stadtgebiet von Salzgitter betriebenen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten (Spielgeräte) im Sinne von § 1 Nr. 5 anzuzeigen.

## Angaben zum Betreiber / Eigentümer

Nachname	Vorname	
Straße	PLZ	Ort
Telefonnummer	Faxnummer	

## Angaben zu den Geräten

Aufstellort (Str./Hausnr.)	Geräteart	Zulassungs-nr.	Anzahl	Datum Anmeldung	Datum Abmeldung

- \* GS = Geräte mit Gewinnmöglichkeit
- \* UG = Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
- \* GW = Geräte Gewalt/Krieg

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

\_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift

An:

Stadt Salzgitter  
Fachdienst Haushalt und Finanzen  
Team Steuern  
Postfach 10 06 80

**38206 Salzgitter**

---

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die widerspruchslose Annahme dieser Anzeige durch die Stadt Salzgitter gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig Klage erhoben werden (§ 74 der Verwaltungsgerichtsordnung). Die Frist zur Einlegung der Klage beginnt mit dem Tag des Eingangs dieser Vergnügungssteueranmeldung bei der Stadt Salzgitter.

### **Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckung**

Bei nicht pünktlicher Zahlung hat der/die Steuerpflichtige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu entrichten und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Bei überwiesenen Beträgen gilt als Einzahlungstag der Tag der Gutschrift.

### **Sonstiges**

Ich weise darauf hin, dass die Automatenaufsteller/betreiber nach § 12 Abs. 1 und 2 VergnStS der Stadt Salzgitter verpflichtet sind, die Neuaufstellung, Veränderung und Außerbetriebnahme eines Gerätes bei dem Fachdienst Haushalt und Finanzen, Team Steuern, der Stadt Salzgitter bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats **anzuzeigen**. Wer diese Frist nicht einhält, handelt gem. § 17 VergnStS der Stadt Salzgitter **ordnungswidrig** und kann mit einer **Geldbuße** belegt werden.